

Urheberrecht und AKM im Zusammenhang mit Blasmusik



Erich Riegler
erich.riegler@blasmusik.at
März 2021

Urheberrecht (1)



- Schutz einer **eigentümlichen geistigen Schöpfung** einer natürlichen Person (Mindestmaß an Individualität und Originalität) im Bereich Literatur, Tonkunst bildender Kunst oder Filmkunst. Diese muss **sinnlich wahrnehmbar** sein.
- Geschützt wird dabei die geistige Gestaltung (nicht z.B. ein Notenblatt oder ein Tonträger - Verwertungsrechte)
- **Bearbeitungen**: sind auch geschützt, wenn sie originell sind (Bearbeiter braucht keine Zustimmung des Rechteinhabers zur Bearbeitung, aber zur Verwertung)
- Nicht urheberrechtlich schützbar sind Gedanken, Ideen, Methoden, Systeme, technische Lösungen, mathematische Formeln, Theorien, Lehren, Erkenntnisse, ein künstlerischer Stil oder andere Formprinzipien u.ä.

Urheberrecht (2)



- **Freie Werke:** wenn das öffentliche Interesse das des Werkschöpfers überwiegt (z.B. Gesetzestexte, Bekanntmachungen)
- Urheberrecht entsteht mit dem Realakt der Schaffung des Werkes und **dauert 70 Jahre** nach Tod des/der Urheber (→ danach freigewordene Werke)
- Urheberrecht ist nicht übertragbar (aber vererbbar)
- Aus dem Urheberrecht leiten sich **Verwertungsrechte** ab

Urheberrecht im weiteren Sinn



- **Leistungsschutz(rechte)**
 - Schutzgegenstand ist nicht das Werk, sondern die Leistung
 - Ausübende Künstler (Interpreten) (Schutz 50 Jahre)
 - Tonträgerhersteller
 - Veranstalter
 - Rundfunkunternehmer
 - Lichtbildhersteller
 - Datenbankhersteller

Verwertungsrechte



- **Aufführungs-, Vortrags- bzw. Vorführrecht**
 - Öffentliche Wiedergabe eines Werkes
- **Zurverfügungstellungsrecht**
 - Interaktives Anbieten von Werken (über Internet, Mobilfunk)
- **Senderecht**
 - Wahrnehmbarmachung über Kabel oder Funk (Radio, TV)
- **Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht**
 - Erstellen von Kopien (Noten, CDs); In Verkehr bringen ...
- **Bearbeitungsrecht**
 - Zustimmung des Urhebers bei Verwertung

Notenmaterial und Urheberrecht



- **Kopieren von Notenblättern** ohne Zustimmung des Urhebers/Verlags ist nur für nicht kommerzielle Zwecke erlaubt
 - Gilt **nur** für Schulen, Universitäten, Bildungseinrichtungen zum Zweck von **Unterricht und Lehre**
- Auch **elektronische Scans** fallen darunter (nicht erlaubt)
- **Marschpads** oder andere **elektron. Displays** können nur mit Notenmaterial befüllt werden, welches über Verlage lizenziert wurde

Bilder und Veröffentlichungen



- Generell gibt es bei Bildern immer einen Urheber bzw. Rechteinhaber
- Verwendung (Internet, Plakate, Hintergründe, Flyer, Vereinszeitung, etc.) nur mit Zustimmung bzw. entgeltlich möglich
- Der Urheber muss sein Werk nicht kennzeichnen
- Der Urheber bestimmt, ob und wie sein Werk bei Verwendung zu bezeichnen ist
- Urheberrecht ist nicht gleich Copyright
- Gefundene Bilder im Internet dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung verwendet werden

DSGVO: Bildaufnahmen und Veröffentlichung



- „Recht auf eigenes Bild“ jeder Person
 - benötigt Zustimmung oder berechtigtes Interesse
- VIPs (z.B. Vereinsfunktionäre) haben anderen Maßstab
- Bild darf nicht kompromittierend sein
- bis 14 Jahre sollte nicht veröffentlicht werden
- Zustimmung des Jugendlichen zusätzlich zu Eltern!
- Veröffentlichung des Musikvereins nicht vergleichbar mit Medien („Medienprivileg“ = andere Rechte)

Freie Verwendung von Bildern



- Creative Commons:
 - Standard Lizenzverträge unterschiedlicher Ausprägung
 - Namensnennung des Urhebers
 - bearbeiten nicht erlaubt
 - kommerzielle Verwertung nicht erlaubt
 Kriterien können verschieden kombiniert sein
 Eigene Suchmaschine: <https://search.creativecommons.org>
- Weitere freie Bilder: z.B.: <https://pixabay.com/de>

Urheberrecht & Musikverbreitung



- Proben, Konzerte u. Auftritte sind über ÖBV-AKM Vereinbarung geregelt.
- Musik im Internet
 - 1 Marsch ca. € 216,-/Jahr (Anmeldung bei AKM)
 - AKM hat Verträge mit YouTube, SoundCloud, Twitch
 - Hochladen eher unproblematisch (Vereinbarung seit 09/2013)
allerdings vertritt AKM/Aume nicht das gesamte Weltrepertoire
- Problem von CD-Kopien / Verteilen / Verkauf
 - Austro Mechana Anmeldung notwendig
 - Aufnahmen von Konzerten / Verteilung nur für Schulungszwecke ohne weiteres

Urheberrecht & Web-Seiten



- Impressum
 - Wer sind wir, Vereinszweck, Adresse, Obmann/Obfrau, Email (Visitenkarte nach außen)
 - Haftungsausschluss nicht zwingend, aber schadet nicht
- Datenschutzingfo (sollte immer extra vom Impressum sein)
 - Verwendung von personenbezogenen Daten im Betrieb
 - Verwendung von Cookies oder Google Analytics o.Ä.
- Verwendung von Bilder, Musik Videos: immer auf Rechte schauen

Muster unter: <https://wiki.blasmusik.at>

Urheberrecht Ansprüche



- Unterlassung, Beseitigung
- Urteilsveröffentlichung
- Angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
- Rechnungslegung
- Prozesskosten
- Klage ist ohne vorherige Aufforderung möglich
- Meistens wird vorher zivilrechtlich Anspruch (Zahlung) eingefordert (inkl. Anwaltskosten)



- **Vertreterorganisation**
(gegründet 1897) , größte Verwertungsgesellschaft in Österreich
als private Genossenschaft
 - **A**utoren
 - **K**omponisten
 - **M**usikverleger

- **Voller Wortlaut:**
 - Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung



- ... vertritt die musikalischen Urheber gemäß Urheberrechtsgesetz
- .. bietet Musiknutzern zentralen Rechteerwerb
- Lizenzierung jeder öffentlichen Aufführung (auch geschlossene Teilnehmerkreise außerhalb der Privatsphäre) von Musik (live oder mittels Tonträger oder Computer)
 - ... auch von gesendeter Musik (Rundfunk, Internet)
- AKM vertritt auch andere Verwertungsgesellschaften (AUME, LSG)



- Schutz von Musik und Texten: bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung Beteiligten
- ... darüberhinaus längerer Schutz durch „Bearbeitungen“
 - In der Blasmusik wird praktisch nur geschützte Musik aufgeführt

Verantwortlich für eine Aufführungslizenz ist jeweils der Veranstalter. Musikvereine haben dies durch den ÖBV-AKM Vertrag automatisch



Tantiemenberechnung



- Abrechnung nach festen Regeln:
 - Sogen. „[Autonomer Tarif](#)“ der AKM
 - Kriterien: Mit oder ohne Tanz, Fassungsraum des Auditoriums, Eintrittspreis (Regiebeitrag, Spenden, Festabzeichen, etc.)
- Auszahlung an Bezugsberechtigte:
 - Abzug des Verwaltungsaufwandes
 - Auszahlung an die inländischen Mitglieder bzw. ausländische Verwertungsgesellschaften (Gegenseitigkeitsverträge)
- Sonderfall Benefizveranstaltung:
 - ohne Gebühren – AKM informieren



Kennzahlen 2019



- **Lizenerträge**
€ 116,4 Mio. (+2,9 %)

Live-Aufführungen	18,93 %
Mechanische Wiedergabe	27,64 %
Fernsehsendungen	14,85 %
Rudiosendungen	12,38 %
Kabelweitersendung	9,70 %
Online	4,67 %
Lizenerträge Ausland	11,82 %

- **Spesenabzug 8,24%**
- **Ordentliche Mitglieder: 587** (526 Urheber, 61 Verlage)
- **Tantiemenbezugsberechtigte: 25.984**
- **Werkanmeldungen in Österreich bei AKM: 2,9 Mio**

ÖBV-AKM Vertrag



- **Gilt für alle den Landesverbänden (außer Wien) angeschlossenen Musikvereinen**
Vertrag-Download: www.blasmusik.at (Menü: ORGANISATION / AKM)
- **Vertrag zwischen AKM und ÖBV (neu ab 01.01.2012)**
 - Bewilligung der Aufführung von Musikwerken
 - Pauschalierung der Abrechnung der meisten eigenen Veranstaltungen (Kopfquote)
- **Meldepflichten der Musikvereine**
 - **Veranstaltungen** (die nicht in die Kopfquote fallen)
 - **Musikprogramme** (aller gespielten Musikstücke)

→ Für alle Meldepflichten ist der Obmann verantwortlich



Kopf-Quote = Pauschalbetrag an AKM



Pauschalbetrag je Einzelmitglied (aktiver Musiker/aktive Musikerin) pro Jahr		
	ohne Ust.	mit Ust.
„Normalverein“	€ 6,89	€ 8,27
Jugendkapelle	€ 3,47	€ 4,16
Verein in Gemeinden unter 500 Einwohner	€ 4,83	€ 5,80

lt. Indexerhöhung ab dem Jahr 2020

Veranstaltungsanmeldung



- Nur wenn Musikverein selbst Veranstalter ist!
- Für Veranstaltungen außerhalb der Kopfquote (pauschalisierte Veranstaltungen)
- Anmeldung bis 3 Tage vor Veranstaltung
- Anmeldung unter www.akm.at möglich
- Verrechnung durch zuständige Geschäftsstelle der AKM
- Bei Bedarf Ausverhandeln des Tarifs mit AKM
Grundlage: autonomer Tarif der AKM

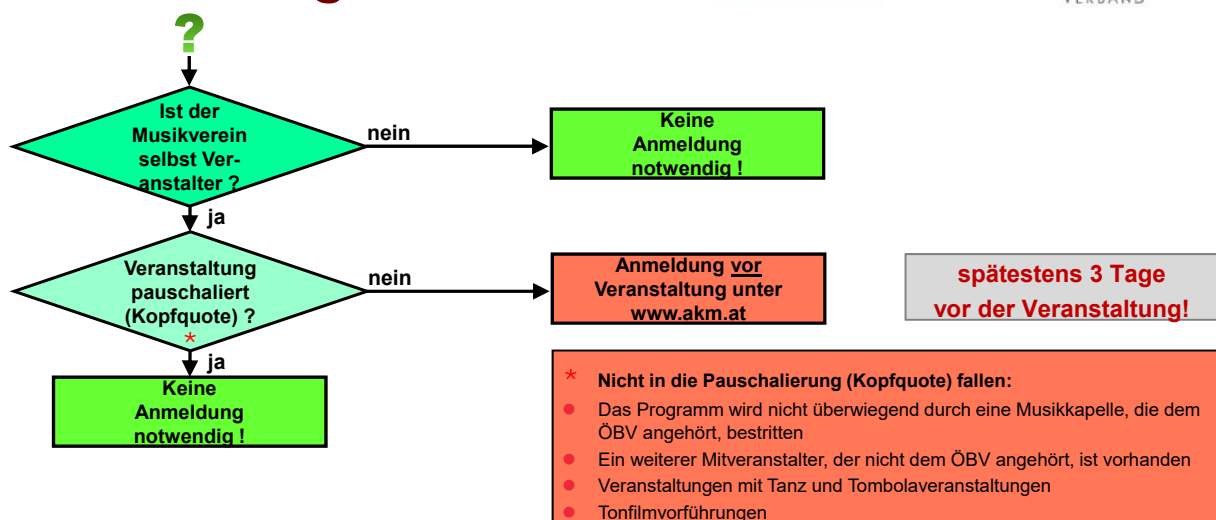
→ 40% Ermäßigung für Mitgliedskapellen

Liste der meldepflichtigen Veranstaltungen (nicht in Kopfquote)



- Programm wird überwiegend durch andere Musikkapelle, die nicht dem ÖBV angehört, dargeboten
- Ein weiterer Mitveranstalter ist vorhanden
- Musikvereine die anderen Organisationen angehören, die eigene AKM-Vereinbarungen haben
- Veranstaltungen mit Tanz
- Mitwirkung von Berufsmusikerkapellen
- Regelmäßige Tanzunterhaltungen
- Tonfilmvorführungen und Tombolaveranstaltungen

AKM-Veranstaltungs- anmeldungen



Meldung von Bezirksveranstaltungen



- **Konzertwertungen, Marschwertungen, Bezirksmusikfeste und Wettbewerbe „Spiel in kleinen Gruppen“ fallen in die Kopfquote**
 → **keine Veranstaltungsanmeldung notwendig !**
- **Alle Verbandsveranstaltungen:**
 → **jede teilnehmende Musikkapelle muss selbst die AKM-Programmmeldung dafür abgeben !**

akm

Vereinbarung ab 01.01.12



- **Wesentliche Veränderungen:**
 - **Vetretung durch die AKM der Austro-Mechana, Literar-Mechana und LSG (Pkt. 2 – 5)**
 - **Präzisierung von Bestimmungen (aktiver Musiker, Doppelmitgliedschaften (Pkt. 6)**
 - **Definition „Jugendkapelle“ (Pkt. 6)**
 - **Meldepflicht Progamme (Pkt. 8)**
 - **Regelung von „Übertretungen“ treffen jeweils nur den Verursacher (Einzelkapelle)**
- **Vereinbarung über elektronische Datenübermittlung**

Vorteile der Softwarelösung



- **Vorteile für AKM:**

- Anschrift der Vereine mit aktuellen Adressen
- Standardisierte Datenerfassung (Kostensparnis)
- Unterstützung durch die Blasmusikverbände

- **Vorteile für ÖBV / Musikvereine**

- Imageverbesserung des ÖBV bezügl. AKM-Angelegenheiten
- Sehr leichte Erfassungsmöglichkeit für die Vereine
- Übersicht der abgegebenen Meldungen für die Verbandsebenen (Bezirk, Land, Bund)
- Übersicht der aufgeführten Werke im Verband (Bezirk, Land, Bund)

akm Problematiken



- **AKM-Landesbüros oft unterschiedlich informiert**
- **Meldemoral zu gering (Mindestquote laut Vertrag !)**
- **Infos in Musikvereinen oft sehr „dünn“ z.B.:**
 - Unterschied Veranstaltungsanmeldung vs. Programmmeldung
- **Diskussionen um jährlichen AKM-Pauschalbeitrag (2020 Kopfquotenerhöhung)**

AKM- Programm-meldungen



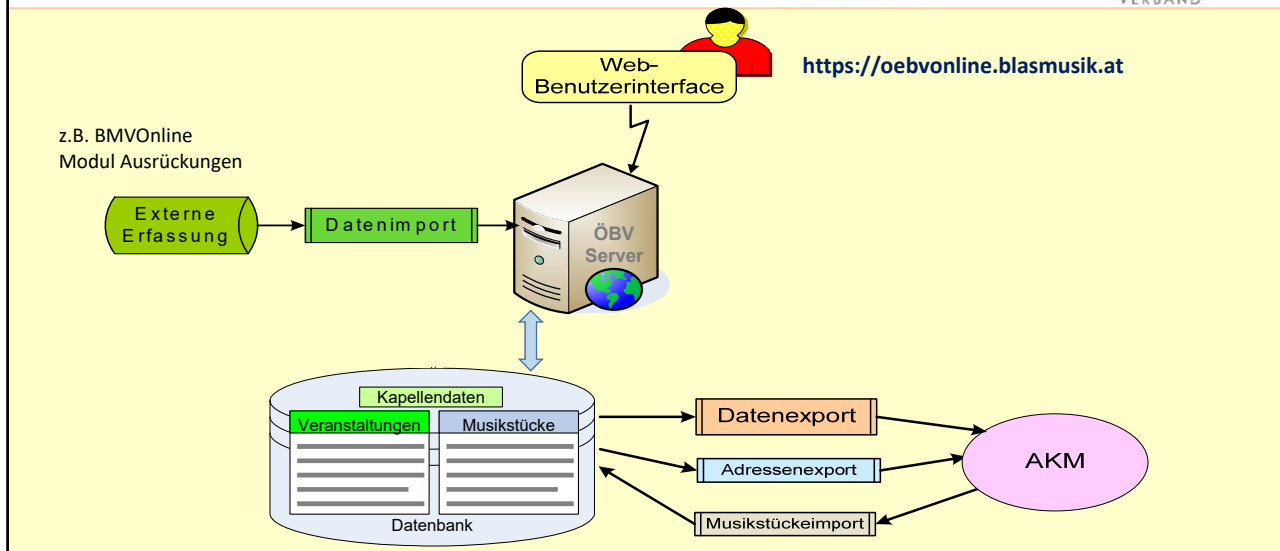
- Für alle Veranstaltungen, auch solche anderer Veranstalter !!
→ Es meldet immer der Interpret !
- Meldepflichtig sind alle gespielten Musikstücke die während des Jahres öffentlich aufgeführt wurden.
- Es gibt keinerlei Ausnahmen für die Meldepflicht.
Auch gespielte Titel bei kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten sind zu melden.
- **Meldung über Internetschnittstelle bzw. Modul „Ausrückungen“ im BMVOnline (ST, B, V, OÖ, SB) oder eigene Lösung (T)**

AKM-Programm- meldungen Termine



- Ab 1. 9. 2008 Eingabemöglichkeit über Internet-Portal
- Keine „Papiermeldungen“ oder andere Formen der Meldung mehr !
- Abgabefrist der Programmmeldung:
**31. 1. des Folgejahres
für letztes Kalenderjahr**
- Besser: **laufende Erfassung !**

Technische Umsetzung



Wichtigste Verwertungsgesellschaften in Ö.



- **AKM & Austro Mechana (aume):** Verwertungsrechte der Tonkunst, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern (bestimmte Vergütungsansprüche für Komponisten und Textautoren und Musikverleger)
- **Literar Mechana:** Vergütungsrechte für Autoren und Verleger
- **LSG (Leistungsschutzgesellschaft):** Verwertungsgesellschaft für Interpreten und Produzenten (z.B. Musik des Vereins wird im Radio gespielt)



**Gute Künstler kopieren,
Große Künstler klauen
Für alle anderen gilt das Urheberrecht!**

.... Urheber unbekannt, aber geklaut